

AIM e.V. Geschäftsstelle · Aachener Str. 1158a · 50858 Köln

BMFSFJ

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

16.04.2026

**Stellungnahme der AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.
zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder-
und Jugendhilfe (1. KJHSRG vom 23. März 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. (AIM e.V.) hat sich in der Vergangenheit in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2024 mit den Reformvorhaben zum SGB VIII befasst.¹ Sie begrüßt ausdrücklich das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen für junge Menschen mit und ohne Einschränkungen systematisch zusammenzuführen und unterstützt die Beständigkeit dieses Reformprozesses und den damit verbundenen Anspruch, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu reformieren. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Im vorliegenden Referentenentwurf erkennen wir strukturelle Risiken, die geeignet sind, die Wirksamkeit individualisierter Hilfen zu beeinträchtigen und die Rechtsposition besonders belasteter junger Menschen zu schwächen.

Individualpädagogische Betreuungen stellen einen spezialisierten und notwendigen Bestandteil der Hilfen zur Erziehung dar. Sie richten sich an Zielgruppen mit komplexen Problemlagen, die durch standardisierte oder infrastrukturelle Angebote regelmäßig nicht erreichbar sind.

¹ <https://aim-ev.de/wp-content/uploads/2026/04/Stellungnahme-AIM-e.V.-zum-IKJHG.pdf>

Der Referentenentwurf verschiebt die Systemlogik erkennbar von individuellen Hilfen hin zu stärker infrastrukturell geprägten Leistungsformen (§ 27a Abs. 4). Dies birgt das Risiko, dass fachliche Bedarfsentscheidungen durch Kostengesichtspunkte überlagert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Jugendämter im Jahr 2025 über 2000 stationäre Betreuungsanfragen an die AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V. gestellt haben, mit dem Wunsch, ein möglichst individuell zugeschnittenes Leistungsangebot zu finden. Stationäre Regel- und Intensivangebote konnten in ihrer inhaltlichen und strukturellen Ausprägung dem jeweiligen Einzelfall nicht gerecht werden. Die Individualpädagogik ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines differenzierten Hilfesystems und in ihrer Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen. Eine konsequente Weiterentwicklung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss unweigerlich eine Zunahme verschiedenartiger, komplexer Betreuungssettings ermöglichen.

Aus unserer Sicht ist sicherzustellen, dass

- individuelle Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte, passgenaue, lebensweltorientierte Hilfen für junge Menschen uneingeschränkt bestehen bleiben – ein deutlich hervorgehobener eigener Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Hilfe zur Entwicklung ist erforderlich und notwendig.
- keine faktische Priorisierung von Regelangeboten gegenüber einzelfallbezogenen Hilfen erfolgt.
- individualisierte Maßnahmen weiterhin als notwendige und gleichwertige Leistungsformen ausdrücklich anerkannt werden.
- eine explizite Klarstellung zur Gleichwertigkeit individualpädagogischer Hilfen sichtbar wird.
- die fachliche, intensive Beziehungsarbeit als Wirkfaktor anerkannt wird.

Für die jungen Menschen ist der Zugang zu passgenauen Hilfen keine Option, sondern Voraussetzung für Teilhabe und Schutz.

Individualpädagogik basiert auf einer Einzelfallogik und Beziehungskontinuität. Diese Logik steht im Widerspruch zu standardisierten Infrastrukturleistungen.

Die steigenden Anforderungen durch inklusionsorientierte Hilfeplanung erfordern eine klare fachliche Rahmung. Wir begrüßen die Stärkung einer echten Hilfeplanung als fachlich gesteuertes Verfahren mit mehr Partizipation. Ohne eine entsprechende strukturelle Absicherung in der Hilfeplanung würde eine Überforderung der Praxis bei gleichzeitig steigenden Anforderungen drohen.

Die im SGB VIII § 1 und § 5 verankerten Teilhabeansprüche werden im vorliegenden Referentenentwurf zum 1. KJH SRG formal nicht aufgehoben, aber strukturell relativiert und teilweise funktional eingeschränkt.

Die Vergangenheit hat am Beispiel des Einrichtungsbegriffs und familienähnlicher Betreuungsstellen gezeigt, dass eine Länderöffnungsklausel zu einem erheblichen „Flicken-

teppich“ in der Kinder- und Jugendhilfe geführt hat. Angebotssteuerung braucht Vergleichbarkeit von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Eine Öffnungsklausel für die Länder zur Verortung der Eingliederungshilfe (§ 85 Abs. 5) kommt z.B. in NRW einem „alles bleibt, wie es ist“ gleich. Und dieser Ist-Zustand ist im Sinne einer verantwortlichen Hilfeplanung, die zeitnah notwendige inklusive Hilfen zur Umsetzung bringt und dem Träger eine sichere, zeitnahe Finanzierung ermöglicht, nicht zumutbar. Diese Öffnungsklausel widerspricht dem benannten Ziel, Schnittstellen zu reduzieren und Komplexität zu minimieren.

Der Referentenentwurf setzt wichtige Impulse zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. In der vorliegenden Form besteht jedoch das Risiko, dass individuelle Rechtsansprüche faktisch eingeschränkt werden, Qualitäts- und Fachlichkeitsstandard unter ökonomischen Druck geraten und durch die Systemintegration Ansprüche nivelliert oder unklar werden.

Wir fordern eine deutlichere Balance zwischen Systemintegration und individueller Bedarfsgerechtigkeit gesetzlich zu verankern durch die Niederschrift individualisierter Betreuungssettings und einem eigenen Anspruch auf Hilfe zur Entwicklung für Kinder und Jugendliche.

Systemintegration darf nicht zu Lasten individueller Entwicklung und Teilhabe gehen. Die Kinder- und Jugendhilfe erzeugt einen gesellschaftlichen Mehrwert und ist ein Wertversprechen an die jungen Menschen.

Köln, 16. April 2026,

Der Vorstand

AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.